

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2006

Nr. 2006/76

Fachhochschule Nordwestschweiz: Wahl der Beschwerdekommision FHNW, Entschädigungsregelung, personalrechtliche Übergangsbestimmungen

1. Ausgangslage

Der Staatsvertrag Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW tritt gemäss den Beschlüssen der Regierungen vom 23./29. November und 6. Dezember 2005 am 1. Januar 2006 in Kraft. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die in § 33 des Staatsvertrags vorgesehene Beschwerdekommision einzusetzen und es sind die gemäss § 34 Abs. 7 vorgesehenen Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Die Regierungen der Vertragskantone wählen gemäss §§ 17 und 33 des Staatsvertrags die Mitglieder der Beschwerdekommision und legen deren Vergütung fest. Zudem haben die Regierungen gemäss § 34 Abs. 7 den vom Fachhochschulrat erlassenen notwendigen Übergangsbestimmungen zuzustimmen.

2. Beschwerdekommision FHNW

Die Beschwerdekommision entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der FHNW sowie über personalrechtliche Streitigkeiten. Sie wird von den Regierungen für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Ihr gehören fünf Mitglieder an einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Mitglieder der Beschwerdekommision vertreten die Vertragskantone.

Die Beschwerdekommision organisiert sich selbst, der Staatsvertrag macht dazu keine weiteren organisatorischen Vorgaben. Vorgesehen ist, dass die Beschwerdekommision durch ein juristisches Sekretariat unterstützt wird, das die Kommissionsarbeit vorbereitet. Dieses Sekretariat wird von der FHNW geführt.

3. Mitglieder der Beschwerdekommision FHNW

Präsidentin	lic. iur. Gabriella Matefi, Basel, Statthalterin Appellationsgericht Basel-Stadt, bisher Präsidentin der FH-Beschwerdekommision der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt
Vertretung Aargau	lic.iur. Christoph Meyer, Aarau, stv. Leiter Rechtsdienst Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau
Vertretung Basel-Landschaft	lic.iur. Dieter Gysin, Liestal, Anwalt und Präsident des Bezirksgerichts Waldenburg, bisher Vizepräsident der FH-

	Beschwerdekommision der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt
Vertretung Basel-Stadt	lic.iur. Christine Burckhardt, ordentliche Richterin am Strafgericht des Kantons Basel-Stadt
Vertretung Solothurn	Dr. iur. Max Wild, Solothurn, Präsident der Beschwerdekommision in Sachen Berufsbildung des Kantons Solothurn

4. Entschädigung der Beschwerdekommision FHNW

Die Vorsteher der Bildungsdirektionen sehen folgende Entschädigung für die Mitglieder der Beschwerdekommision vor:

Präsidentin: Fr. 150.--/Stunde

Mitglieder: Fr. 80.--/Stunde.

Die Entschädigung geht zu Lasten der FHNW.

5. Personalrechtliche Übergangsbestimmungen

Die heute geltenden Arbeitsverträge gehen am 1. Januar 2006 auf die FHNW über und gelten weiter, bis einheitliche Anstellungsbedingungen für die FHNW ausgehandelt und von den Regierungen genehmigt sind (§ 34 Abs. 8). Im Bereich der Personalversicherungen sind ab 1. Januar 2006 jedoch Übergangsbestimmungen notwendig.

Bei den Personalversicherungen (kollektive Krankentaggeldversicherung, Unfallversicherung UVG und Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG) hat sich gezeigt, dass die Übertragung der bestehenden Arbeitsverhältnisse auf die FHNW bei denjenigen Fachhochschulen, die ihre Personaladministration bisher in die Trägerkantone integriert hatten, besondere Fragen aufwirft. Für die Personalversicherungen der Fachhochschulen in den Kantonen Aargau und Solothurn gelten kantonale Lösungen, die nicht auf die FHNW übertragbar sind. Aufbauend auf den bestehenden Versicherungsverträgen der FHBB soll ab 1. Januar 2006 deshalb ein einheitliches Leistungspaket für die FHNW realisiert werden. Die Kosten für Arbeitgeberin und Arbeitnehmende bleiben weitgehend gleich.

Angesichts dieser Tatsachen und aus Gründen der Vereinheitlichung der administrativen Prozesse im Salärssystem hat die Projektsteuerung FHNW am 17. Oktober 2005 die Harmonisierung der Personalversicherungen "kollektive Krankentaggeldversicherung", "Unfallversicherung UVG" und "Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG" beschlossen. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Regierungen (§ 17 Abs. 1 j und § 34 Abs. 7).

6. Beschluss

- 6.1 Als Mitglieder der Beschwerdekommision FHNW werden für die Amtsperiode vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2009 gewählt:

Gabriella Matefi, lic.iur., 4054 Basel, Präsidentin
Christoph Meyer, lic.iur., 5001 Aarau

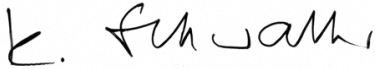
Dieter Gysin, lic.iur., 4410 Liestal

Christine Burckhardt, lic.iur., 4052 Basel

Max Wild, Dr.iur., 4500 Solothurn

- 6.2 Der Entschädigungsregelung gemäss Ziffer 4 wird zugestimmt.
- 6.3 Die personalrechtlichen Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 5 werden genehmigt.

- 6.4 Die Beschlüsse 6.1, 6.2 und 6.3 gelten unter dem Vorbehalt, dass die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt ebenfalls entsprechende Beschlüsse fällen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6), KF, VEL, PSt, DA, DK, MM

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Personalamt (2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (2)

Peter Kofmel, Präsident Schulrat FHSO, Donnerbühlweg 3, 3012 Bern

Dr. Kurt Brandenberger, Mitglied Schulrat FHSO, Hinterer Wasen 52, 5080 Laufenburg

Dr. Martin Straumann, Direktor PHSO, Postfach 1360, 4502 Solothurn

Markus Reichenbach, Präsident Schulrat PH, Emmenholzweg 21, 4528 Zuchwil

Präsident Fachhochschulrat FHNW, Dr. h.c. Peter Schmid, Gründenstrasse 40, 4132 Muttenz

FHNW Direktion, Zürcherstrasse 1202, 5210 Windisch

Bildungsdepartemente AG, BL, BS (3, Versand durch AMH)